

Werbegemeinschaft „Wir in Horn-Lehe – Gemeinsam stark!“

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

1. Die Werbegemeinschaft führt den Namen **Wir in Horn-Lehe – Gemeinsam stark!** mit dem Zusatz e. V. nach Eintragung in das Vereinsregister.
2. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Bremen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rechnungsjahr beginnt mit der Eintragung und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

§ 2 Zweck

1. Die Werbegemeinschaft setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Einstellungen im Gebiet des Bremer Stadtteils Horn-Lehe
 - a. die gemeinsamen Interessen des Handels, Handwerks und Gewerbes sowie Kunst und Kultur als auch sonstiger Institutionen wahrzunehmen,
 - b. ansprechende Maßnahmen und Aktionen für eine stärkere Anziehungskraft Horn-Lehes zu initiieren und durchzuführen und
 - c. ein fester und verlässlicher Ansprechpartner für Menschen und Institutionen vor Ort sowie stadtbremische Einrichtungen zu sein.
2. Alle Mitglieder, die für den Verein tätig werden, sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a. natürliche und juristische Personen insbesondere:
 - Gewerbetreibende mit Wohn- oder Geschäftssitz in Horn-Lehe
 - Handelsgesellschaften
 - Freiberufler:innen
 - Kulturschaffende
 - eingetragene Vereine
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Antrag. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
3. Das Mitglied verpflichtet sich jährlich, einen Mitgliedsbeitrag bis zum 31.01. eines Jahres zu zahlen.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch schriftliche Kündigung. Diese ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Monat möglich, oder
 - b. durch Ausschluss aus wichtigem Grund auf Beschluss des Vorstands. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig.

- c. bei natürlichen Personen durch Tod und bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- d. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

§ 4 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Über die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Eine Beitragsordnung ist festzulegen.
4. Beiträge und Einnahmen dienen ausschließlich dem Vereinszweck.

§ 5 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich im 1. Quartal eines Jahres vom Vorstand einzuberufen und ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichts
 - b. Genehmigung der Rechnungslegung
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Haushaltsplanung für das nächste Kalenderjahr
 - e. Wahl des Vorstandes
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g. Beschluss über die Art und Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie die Erstellung einer Beitragsordnung auf Vorschlag des Vorstands
 - h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Über die Beschlussfassung ist ein Protokoll anzufertigen.
5. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter:in und dem Schriftführer:in zu unterschreiben.
6. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer:innen.
7. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich – eine Einladung per Email genügt dieser Anforderung – mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung.

8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist jederzeit aufgrund der schriftlichen Forderung von mindestens 10 Prozent aller Mitglieder an den Vorstand einzuberufen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a. Erster Vorsitz
 - b. Zweiter Vorsitz als Stellvertretung
 - c. Schriftführung
 - d. Kassenführung
 - e. Stellvertretende Kassenführung
 - f. Bis zu 3 Beisitzenden als weitere Vorstandsmitglieder
2. Der Vorstand wird auf 2 Jahre bis zur nächsten satzungsgemäßen Vorstandswahl gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit.
3. Der Vorstand ist bei Bedarf von der/dem Vorsitzenden einzuberufen.
4. Der Vorstand leitet den Verein, führt die Geschäfte und vertritt gemäß § 26 BGB den Verein. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Der Vorstand entscheidet selbst über seine Geschäftsverteilung und gibt diese bekannt. Für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs legt der Vorstand die Unterschriftsberechtigten fest. In jedem Fall sind zwei Unterschriften erforderlich.
5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern gegeben.

§ 8 Auflösung

1. Über den Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur entschieden werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder erschienen ist. Erreicht die Mitgliederversammlung dieses Drittel nicht, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Abstimmung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder erfolgt. Hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Im Falle der Auflösung ist das Vereinsvermögen gemeinnützigen Zwecken oder Institutionen in Horn-Lehe zuzuführen. Nähere Bestimmungen trifft die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung der Werbegemeinschaft am 18.04.2023 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ergänzungen durch schriftlichen Beschluss im Oktober 2023.